

Satzung

Namkoa Vision e. V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen Namkoa Vision e. V.

Er hat seinen Sitz in Ebersbach an der Fils.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Führung und Verwaltung des Tagesgeschäfts erfolgt in Ebersbach an der Fils und Umgebung.

Der Verein ist politisch und ethnisch neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung von Menschen mit Behinderungen,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- interkulturellen Dialog und Bildungsarbeit,
- humanitäre Hilfe im In- und Ausland,
- Unterstützung von Migrant*innen, insbesondere Kindern und Jugendlichen,
- Organisation von Bildungsveranstaltungen, Workshops, Sport- und Kulturangeboten,
- Herausgabe von Publikationen,
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen,
- finanzielle Unterstützung von Schüler*innen und Studierenden,
- Förderung von Toleranz, Solidarität und demokratischer Mitverantwortung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen sein. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt ist bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele des Vereins kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge und Finanzierung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge und deren Fälligkeit.

Der Verein finanziert sich zusätzlich durch Spenden, Fördergelder und sonstige Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der*dem Vorsitzenden,
- der*dem Schriftführer*in,
- der*dem Schatzmeister*in

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden. Diese haben keine Vertretungsbefugnis nach außen.

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Diese nimmt beratend an Sitzungen teil.

Beschlüsse können auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 10 % der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidungen über Grundbesitz, Darlehen, Gebührenbefreiungen u. a.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Aufwandsersatz

Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (z. B. Reisekosten, Verpflegung, Porto) gegen Einzelnachweis. Die Geltendmachung hat spätestens 6 Wochen nach Quartalsende zu erfolgen. Erstattungen erfolgen im Rahmen steuerlicher Pauschalen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen, die durch Behörden (Gericht, Finanzamt) verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Diese sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beurkundung

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Amis de Guinée e.V. Albstraße 1, 73117 Wangen der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.